

# **Merkblatt**

## **Internationale Jugendarbeit**

### **Anlage zum Landesförderplan „Familie und Jugend“ 2017 - 2022**

#### **(kurz: LFP)**

Neufassung des Merkblatts Januar 2021

## **1. Allgemeines**

Die Förderung der Internationalen Jugendarbeit ist im LFP im Teil 1 Abschnitt D Position 3 geregelt. Für Jugendverbände gelten außerdem die Regelungen im Teil 2 Position 2.3.3.

Aufgrund der Corona – Pandemie wurde die Gültigkeit des LFP über das Jahr 2021 hinaus bis in das Jahr 2022 verlängert.

Das vorliegende Merkblatt informiert über die Ausführung der Regelungen im LFP. Bei der Aktualisierung des Merkblattes werden berücksichtigt:

- seit 2017 geltende Neuregelungen im LFP,
- eine Anpassung der Fördersätze an die Richtlinien des Bundes,
- eine Anpassung an die Förderpraxis hinsichtlich der Berücksichtigung hybrider Begegnungsformen.

Der LFP bietet für die Internationale Jugendarbeit Fördermöglichkeiten neben der Förderung durch den Bund (insbesondere Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes; kurz: KJP) und die Europäische Union (insbesondere das EU – Aktionsprogramm Erasmus+ „Jugend in Aktion“).

Über die Fördermöglichkeiten durch den Bund informiert das Landesjugendamt regelmäßig durch Rundschreiben und gibt Antragsfristen für Träger bekannt, die ihre Anträge im sogenannten Länderstellenverfahren an das Landesjugendamt richten. Bundesweit organisierte Träger richten ihre KJP-Anträge in der Regel an ihre zuständige Zentralstelle.

Über das EU - Förderprogramm Erasmus+ „Jugend in Aktion“ und über weitere europäische Programme informiert in Hamburg das „Europa JUGEND Büro“ (<http://www.go-epa.org/de/europajugendbuero>).

Die Internationale Jugendarbeit ist als Leistung der Jugendhilfe und als Schwerpunkt der Jugendarbeit (§11 SGB VIII) gesetzlich bestimmt. Im Kontext der Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII) folgt die Förderung der Internationale Jugendarbeit den Prinzipien der Selbstbestimmung und der Selbstorganisation, die für die Jugendverbandsarbeit konstitutiv ist.

## **2. Schwerpunktsetzungen**

Die Träger der Internationalen Jugendarbeit wählen ihre internationalen Partner selbst nach eigenen Interessen und Schwerpunktsetzungen. Die Berücksichtigung von

Schwerpunktregionen der Senatspolitik stellt die Grundsätze der Selbstbestimmung und der Selbstorganisation für Jugendverbände und andere Träger der Jugendhilfe nicht infrage. Die Förderung der IJA basiert auf der Erkenntnis, dass nachhaltige internationale Partnerschaften im Bereich der Jugendarbeit in der Regel ein großes Maß an freiwilligem und ehrenamtlichem Engagement voraussetzen.

Unabhängig von diesen Grundsätzen können Projekte im Kontext bestehender Städtepartnerschaften durch die FHH gefördert werden. Ebenso ist eine Förderung von Projekten vorgesehen, die von besonderer jugendpolitischer Bedeutung sind.

Neben allgemeinen Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit (Jugendbegegnungen und Fachkräfteprogramme) können von der EU geförderte Jugendprojekte Hamburger Träger kofinanziert werden.

### **3. Förderkriterien**

- Für Jugendbegegnungen, Fachkräftebegegnungen und für zu fördernde europäische Jugendprojekte wird zwischen den beteiligten Partnern ein Programm für die Begegnung schriftlich verabredet. Das Programm wird mit dem Antrag eingereicht. Es bietet den beteiligten Gruppen ausreichende Möglichkeiten der Begegnung, des gegenseitigen Kennenlernens, des Erfahrungsaustauschs und Zeit für ein sinnliches, interkulturelles Erleben des Gastlandes.
- Das vorgelegte Programm informiert über die Zielgruppe, über Lernziele, über zugrunde gelegte Bedarfe und erwartete Ergebnisse sowie über Arbeitsmethoden.
- Maßnahmen der Internationalen Jugendarbeit vermitteln Informationen über geschichtliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Gegebenheiten im jeweiligen Partnerland; sie ermöglichen interkulturelles Lernen und die Entwicklung von Diversitätsbewusstsein; sie wahren die Gegenseitigkeit der Begegnungsprogramme und begründen auf Dauer angelegte internationale Partnerschaften oder Netzwerke.
- Programme der Internationalen Jugendarbeit nutzen unterschiedliche Methoden der Jugendarbeit unter anderem der kulturellen Jugendarbeit, der pol. Jugendbildung, der Erlebnispädagogik und der Medienpädagogik.
- Jugendliche werden in die Vor- und Nachbereitung sowie in die Programmplanung aktiv eingebunden.
- Die Teilnehmenden werden am Ende einer Begegnung schriftlich oder online zu ihrer Beurteilung der Begegnung befragt. Mit dem Verwendungsnachweis legt der Träger Ergebnisse einer Evaluation vor. Ergebnisse von Begegnungen werden vom Träger veröffentlicht.
- Maßnahmen der Internationalen Jugendarbeit dienen dem Aufbau partnerschaftlicher Beziehungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und der Einhaltung des Gastgeberprinzips. Ein Gegenbesuch wird innerhalb von 18 Monaten durchgeführt. Zugleich sind Maßnahmen der Internationalen Jugendarbeit integraler Bestandteil der Jahresarbeit des Trägers.

- An bilateralen Jugendbegegnungen nehmen mindestens 8 und maximal 25 Teilnehmer aus dem Gastland und aus dem Gastgeberland teil. Maßnahmen mit Jugendlichen dauern mindestens 5 und höchstens 28 Tage. Das Alter der Teilnehmenden liegt zwischen dem 8. und dem vollendeten 27. Lebensjahr, in Ausnahmefällen darüber. Für von der EU geförderte Programme gelten teilweise abweichende Altersgrenzen und Teilnehmerzahlen.
- Fachkräftebegegnungen sollen zur Weiterentwicklung der Hamburger Jugendhilfe beitragen. Sie können dabei einen wichtigen Beitrag zur Intensivierung des Jugendaustausches und zur Internationalisierung der Jugendarbeit und der Jugendhilfe insgesamt leisten.
- An bilateralen Fachkräftebegegnungen nehmen von jeder Seite mindestens 6 und höchstens 10 Fachkräfte teil. Eine Maßnahme dauert 5 bis 10 Tage.
- Bei multilateralen Jugend- und Fachkräftebegegnungen in Hamburg kommen mindestens 20 % der Teilnehmenden aus Hamburg. Dies ist mit vorläufigen Teilnehmerlisten vor Abruf der Fördermittel zu belegen.
- Bei Jugendbegegnungen ist ab dem 11ten Teilnehmenden eine zweite Betreuungsperson förderfähig. Eine größere Anzahl an Betreuern ist gesondert zu begründen.
- In begründeten Fällen können Begegnungen auch mit Unterstützung digitaler Medien und Tools online durchgeführt werden. Eine Kombination von lokalen Treffen vor Ort und bilateralen Online-Meetings (hybride Begegnungen) ist möglich.
- Die Teilnehmenden sind ausreichend gegen Unfall, Krankheit und gegen Schadensersatzansprüche zu versichern.

#### **4. Programmformen**

Gefördert werden:

- bilaterale Jugendbegegnungen;
- bilaterale Fachkräftebegegnungen;
- trilaterale und multilaterale Jugend- und Fachkräftebegegnungen;
- europäische Jugendprojekte entsprechend dem Programm Erasmus+ „Jugend in Aktion“;
- Begegnungen von besonderem jugendpolitischem Interesse;
- Begegnungen im Rahmen der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule, wenn ein Projekt in Federführung des Jugendhilfeträgers erfolgt.

Nicht gefördert werden:

- Vorhaben die überwiegend der Erholung, der Besichtigung des Landes oder der Berufsausbildung dienen,

- Maßnahmen die nicht im Rahmen der Jugendhilfe erfolgen (Fahrten von Schulen, Schulpartnerschaften, sportliche Begegnungen, Begegnungen von Musikgruppen etc.),
- Maßnahmen die fachkundliche, wissenschaftliche, parteipolitische oder weltanschauliche Ziele verfolgen.

## 5. Höhe der Förderung

- a.) Allgemeine Internationalen Jugendarbeit (LFP Teil 1 Abschnitt D Position 3.1 und Teil 2 die Position 2.3.3)

Siehe Anlage: Höhe der Fördersätze

- b.) Kofinanzierung für europäische Jugendprojekte (LFP Teil 1 Abschnitt D Position 3.2)

Zuwendungen werden als Festbetrag nach folgenden Regeln gewährt:

- Der Zuschuss soll den von der EU geforderten Eigenmittelanteil an der Finanzierung der Maßnahme senken. Er wird als Festbetrag gewährt, maximal in Höhe von 70 % des im EU-Antrag ausgewiesenen Eigenmittelanteils. EU- Anträge und alle anderen Anträge auf Gewährung einer öffentlichen Förderung sind in Kopie mit dem Antrag einzureichen. Eine Kofinanzierung erfolgt nur vorbehaltlich der Förderung durch Dritte.
- Ein Reisekostenzuschuss für Teilnehmer mit Wohnsitz in Hamburg an Maßnahmen im Ausland - in der Höhe der unter a.) genannten Festbeträge/Höchstbeträge - ist nur möglich, wenn ein Reisekostenzuschuss aus darzulegenden Gründen durch die EU oder durch andere öffentliche Förderprogramme nicht erfolgt.

- c.) Kofinanzierung internationaler Jugendbegegnungen und internationaler Begegnungen von Fachkräften der Jugendhilfe von besonderem jugendpolitischem Interesse (LFP Teil 1 Abschnitt D Position 3.3)

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Um eine Doppel- oder Mehrfachfinanzierung ausschließen zu können, ist mit dem Antrag ein detaillierter Finanzierungsplan einzureichen. Der Festbetrag beträgt maximal 100 Euro je Teilnehmer und Teilnehmer\*in.

- d.) Beteiligung von jungen Menschen aus einkommensschwachen Familien an internationalen Jugendbegegnungen

Bei Maßnahmen in Hamburg / Deutschland wird der ergänzende Zuschuss als Festbetrag gewährt und beträgt maximal 20€ pro zuschussberechtigte Person pro Tag. Ausgaben werden bis zur tatsächlich nachgewiesenen Höhe anerkannt.

Bei Maßnahmen im Ausland wird ein ergänzender Reisekostenzuschuss gewährt. Der insgesamt aus öffentlichen Mittel gewährte Reisekostenzuschuss beträgt maximal 90% der tatsächlichen Flugkosten.

## A.) Antragsverfahren

- Anträge werden vollständig und mit den erforderlichen Formblättern (Download unter: [www.hamburg.de/internationale-jugendarbeit/](http://www.hamburg.de/internationale-jugendarbeit/)) bis zum 15. Februar oder im laufenden Jahr, mindestens aber 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der bewilligenden Behörde eingereicht. Bis zum 15. Februar eingereichte Projekte werden mit Vorrang behandelt.
- Antragsteller sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (in Einzelfällen auch Jugendgruppen). Bundesweit organisierte Jugendverbände, die über eine sogenannte Zentralstelle verfügen, sind in der Position 3.1 im Teil 1 LFP und in der Position 2.3.3 im Teil 2 LFP **nicht** antragsberechtigt.
- Der Anspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die bewilligende Behörde entscheidet über die Vergabe verfügbarer Mittel auf der Grundlage fachlicher Gesichtspunkte.

Hamburg, den 18.01.2021

Anlage

## Anlage zum Merkblatt

### Fördersätze „Allgemeine Internationale Jugendarbeit“

Zuwendungen werden im Rahmen einer **Festbetragsfinanzierung** nach folgenden Sätzen gewährt:

	Für Teilnehmer*innen aus Deutschland und dem Ausland an Veranstaltungen in Deutschland	Für Teilnehmer*innen aus Deutschland an Veranstaltungen im Ausland
Jugendbegegnungen		
Tagessatz je Teilnehmer*in	24 €	kein Zuschuss
Zuschlag für Sprachmittlung im Inland / für Vor- und Nachbereitung bei Maßnahmen im Ausland	305€ je ganzen Tag (maximal)	30€ je Teilnehmer*in maximal 300€
Reisekostenzuschuss je Teilnehmer*in	keine Zuschuss	8 bzw. 12 Cent je Entfernungskilometer
Internationale Maßnahmen für Fachkräfte und Multiplikatoren		
Tagessatz je Teilnehmer*in	40 €	kein Zuschuss
Zuschlag für Sprachmittlung im Inland / für Vor- und Nachbereitung bei Maßnahmen im Ausland	305€ je ganzen Tag (maximal)	50€ je Teilnehmer*in maximal 500€
Reisekostenzuschuss je Teilnehmer*in	keine Zuschuss	8 bzw. 12 Cent je Entfernungskilometer

Die Förderung von Begegnungen mit Unterstützung digitaler Medien und Tools, mit lokalen Treffen vor Ort und bilateralen Online-Meetings (hybride Begegnungen) erfolgt entsprechend der Festbetragsregelungen für „in-Begegnungen“ (Zuschüsse pro Tag und Teilnehmenden, deutsche und auswärtige Teilnehmende).